

**INTERNATIONALISIERUNG 2009-KB RICHTLINIE****1. ZIELE**

Die den Gegenstand dieser Richtlinie bildenden Fördermaßnahmen sollen – im Sinne einer Internationalisierung der Wiener Wirtschaft – die Bestrebungen von kleinen und mittleren Unternehmen unterstützen, welche darauf gerichtet sind, die Aufnahme oder die Neuorientierung von Geschäftsbeziehungen im internationalen Rahmen (etwa eine Kooperation mit ausländischen Unternehmen oder die Erschließung neuer Märkte) zu bewerkstelligen. Darüber hinaus sollen kleinen und mittleren Unternehmen Anreiz und Hilfestellung geboten werden, sich mit für ihren Marktauftritt an Bedeutung gewinnenden modernen E-Commerce-Techniken – wie insbesondere Web 2.0 bzw. Nachfolgetechniken – auseinanderzusetzen und diese in ihre Vertriebsstrategie einzubauen.

2. EUROPARECHTLICHE GRUNDLAGEN

Europarechtliche Grundlagen der gegenständlichen Richtlinie bilden:

- a) die De-minimis-Verordnung:
Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (kurz: DM-VO Nr. 1998/2006), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L379 vom 28.12.2006, in der jeweils geltenden Fassung bzw. ein an deren Stelle tretender Rechtsakt.
- b) die Österreichregelung Kleinbeihilfen:
Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20.3.2009, staatliche Beihilfe N 47 a/2009-Österreich; mit dem gemeinsamen Markt vereinbare begrenzte Beihilfen nach dem vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen (Österreichregelung Kleinbeihilfen), dies auf Basis des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (ABl. C 16/1 vom 22.1.2009).

Förderungen auf Basis der Österreichregelung Kleinbeihilfen können nach der aktuellen Entscheidung der Europäischen Kommission nur bis zum 31.12.2010 gewährt werden. Im Falle einer Verlängerung durch die Europäische Kommission verlängert sich diese Frist ebenfalls entsprechend, maximal jedoch bis zum Ende der Gültigkeit dieser Richtlinie.

Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, wird die Förderung primär im Rahmen der Österreichregelung Kleinbeihilfen gewährt.

3. ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind Unternehmen jedweder Rechtsform, die

- ihren Sitz in Wien haben,
- kleine oder mittlere Unternehmen¹ sind,

¹ Im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003, betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124/39 vom 20.5.2003) in der jeweils geltenden Fassung, bzw. i.S. des etwaig an die Stelle dieser Empfehlung tretenden Rechtsaktes ist

- ein **kleines Unternehmen**: ein Unternehmen mit weniger als 50 Vollzeitbeschäftigten **und** einem Jahresumsatz von höchstens EUR 10 Mio. oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 10 Mio.,
- ein **mittleres Unternehmen**: ein Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitbeschäftigten **und** einem Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 43 Mio.

- zur Vornahme der förderungsgegenständlichen Tätigkeit befugt sind,
- keine offensichtliche Insolvenzgefährdung aufweisen und
- ihren städtischen Abgabeverpflichtungen rechtzeitig und vollständig nachkommen.

4. FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT

Als förderungswürdig sind Unternehmen anzusehen, bei denen ein erfolgreiches internationales Engagement erwartet werden darf. Die Beurteilung des Projektes stützt sich im Rahmen eines Internationalisierungs-Checks insbesondere auf nachstehende Aspekte:

- Unternehmensgegenstand
- Entwicklungsstadium des Unternehmens
- Finanzielle Situation
- Personal und Kapazitäten
- Strategie
- Projektplanung und Risikoabschätzung
- angesprochener Auslandsmarkt und Kundenpotential
- Unterscheidungsmerkmale der Produkte/Dienstleistungen zur Konkurrenz
- Innovationsgrad der Produkte/Dienstleistungen
- Vertriebssystem
- Effekte des Projekts
- Gleichstellung von Frauen und Männern
- ökologische Effekte

Folgende Einschränkungen gelten hinsichtlich Unternehmen in Schwierigkeiten:

a) De-minimis-Verordnung:

Förderungen nach der De-minimis-Verordnung dürfen nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Abschnitt 2.1. der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. 244/2 vom 1.10.2004) gewährt werden.

Im übrigen gelten sämtliche formalen und inhaltlichen Einschränkungen der De-minimis-Verordnung.

b) Österreichregelung Kleinbeihilfen:

Förderungen nach der Österreichregelung Kleinbeihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, die sich am 1.7.2008 in Schwierigkeiten befanden. Es gilt die Definition der Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Nummer 7 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO Nummer 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, ABl. L 214/3 vom 9.8.2008).

Unternehmen, die sich am 1.7.2008 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber aufgrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise danach in Schwierigkeiten geraten sind, sind aus diesem Grunde allein nicht von einer Förderung ausgeschlossen.

Im übrigen gelten sämtliche formalen und inhaltlichen Einschränkungen der Österreichregelung Kleinbeihilfen.

5. FÖRDERUNG

5.1. Allgemeines:

Förderbar sind Kosten,

- die einem Unternehmen im Zusammenhang mit Internationalisierungsschritten – insbesondere im Konnex mit der Einführung eines neuen Produkts (bzw. einer neuen Dienstleistung) auf einem ausländischen Markt oder eines bestehenden Produkts (bzw. einer bestehenden Dienstleistung) auf einem neuen ausländischen Markt – erwachsen sowie
- die mit der Neuausrichtung bzw. maßgeblichen Weiterentwicklung des elektronischen Marktauftrittes durch **Einführung und Ingangsetzung** von modernen E-Commerce-Techniken – wie insbesondere **Web 2.0 bzw. Nachfolgetechniken** (in der Folge kurz: **Web x.0-Einführung**) – entstehen.

Nicht gefördert werden Kosten, die unmittelbar mit

- den ausgeführten Mengen,
 - dem Betrieb eines Vertriebsnetzes,
 - den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit,
 - der Erstellung von einfachen E-Commerce-Maßnahmen mit nur geringem Potenzial zur maßgeblichen Weiterentwicklung des elektronischen Marktauftrittes des Unternehmens (wie Informationshomepage, einfachen Webshops) oder
 - den laufenden IT-Kosten
- in Zusammenhang stehen.

5.2. Die einzelnen Maßnahmen:

a) **Beteiligungen an internationalen Messen, Fachkongressen und Ausstellungen im Ausland**

Eine Förderung ist zuerkennbar für

- die bezahlte Ausstellungsmiete und
 - sonstige üblicherweise mit Messebeteiligungen entstehende Kosten, die vom Messeveranstalter in Rechnung gestellt werden,
- wenn
- es sich um die erstmalige Teilnahme bei einer bestimmten Messe/Ausstellung handelt,
 - der Mietvertrag für die Ausstellungsfläche durch den/die FörderungswerberIn im eigenen Namen abgeschlossen wurde,
 - die Platzmietenrechnung auf den/die FörderungswerberIn ausgestellt und von diesem/dieser bezahlt wurde,
 - der Messestand mit dem Namen (der Firma) des/der FörderungswerberIn gekennzeichnet war,
 - der Messestand während der gesamten Veranstaltung durch fachkundige BetreuerInnen (Firmenangehörige) besetzt war und
 - der/die FörderungswerberIn über seine/ihre Erfahrungen der Wirtschaftskammer Wien und dem Wiener Wirtschaftsförderungsfonds mittels zur Verfügung gestellten Formulars berichtet.

Des Weiteren ist eine Förderung zuerkennbar für

- Transportkosten von Ausstellungsgut und Stand durch Dritte,
- Kosten des Standaufbaus durch Dritte,
- Raummiete von Räumlichkeiten im Zusammenhang mit Pressekonferenzen und Präsentationen auf der Messe,
- Schaltkosten von Fachartikeln in Messezeitungen sowie

- Nächtigungskosten am Messeort (maximal EUR 100,-- pro Tag, für max. 4 Tage und max. 3 Personen; Rechnungen sind beizubringen).

Ebenfalls förderbar sind Kosten der **erstmaligen** Teilnahme (Teilnahmegebühr) an einem bestimmten Fachkongress (die Förderung beträgt maximal EUR 1.500,--).

Jedenfalls nicht förderbar sind Reisekosten und Diäten.

b) **Publikationen, die der Internationalisierung dienen**

Eine Förderung für Publikationen ist zuerkennbar für

- Firmenprospekte,
- Warenkataloge,
- zur Werbung konzipierte Filme, Videobänder, DVD's, CD's, etc. und
- Übersetzungskosten für die Produktion mehrsprachiger Publikationen im Rahmen der Erstellungskosten, die direkt in Rechnung gestellt werden (z.B. durch Werbeagenturen),

wenn die Publikation

- ausschließlich zur Absatzwerbung für Waren und Dienstleistungen im Ausland konzipiert ist (als ausschließlich für diesen Gebrauch konzipiert gelten insbesondere Publikationen, die eine entsprechende Kennzeichnung tragen oder entweder nur einen fremdsprachigen Text oder neben dem deutschen einen inhaltsgleichen fremdsprachigen Text aufweisen),
- den Namen (die Firma) des/der FörderungswerberIn enthält,
- sich an ausländische Absatzmittler (also nicht – wie etwa Postwurfsendungen, Streuprospete u.ä. – nur an Endverbraucher) richtet,
- hinsichtlich Form und Inhalt eine dem internationalen Standard entsprechende Qualität aufweist, und
- auf Kosten des/der FörderungswerberIn von einem in der EU ansässigen Betrieb produziert wurde.

Jedenfalls **nicht förderbar** sind Eigenleistungen wie beispielsweise die hauseigene Herstellung von Publikationen oder Übersetzungen.

Für Publikationsmedien, die in der obigen Liste keine Deckung finden (wie z.B. bedruckte Verpackungen, Einladungen, Postwurfsendungen, Betriebsanleitungen, Montageanleitungen, Fachartikel, Plakate, Aufkleber, Poster, Displaymaterialien, Publikationen in Buchform, aufwändige Ausstellungskataloge, Künstlerpräsentationen, Handbücher) kann eine Unterstützung **ebenfalls nicht zuerkannt** werden.

c) **Sonstige Markterschließungskosten**

Die Förderung für sonstige Markterschließungskosten ist zuerkennbar für im Zusammenhang mit der Markterschließung anfallende

- Kosten der Beiziehung ausländischer Rechts-, Steuer- oder UnternehmensberaterInnen (ausgenommen sind die Kosten der Vertretung in zivil- oder strafgerichtlichen Verfahren),
- Kosten der Personalsuche durch ausländische PersonalberaterInnen sowie
- Kosten für ausländische Produktregistrierungen oder -zertifizierungen (ausgenommen gesetzliche Gebühren) im Zielmarkt

d) **Internationalisierungscoach**

Die Förderung kann für die Inanspruchnahme eines Coaches (eine/s auf dem Gebiet der Internationalisierung tätigen Beraters/In) gewährt werden, der das Unternehmen beim Aufbau von grenzüberschreitenden Netzwerken und Kooperationen betreut und dazu folgende Leistungen für einen bestimmten Zielmarkt erbringt:

- Evaluierung der Marktchancen
- Erstellung eines Konzeptes für den Markteintritt
- Akquisition und Auswahl von Kooperationspartnern
- Betreuung bei der Umsetzung des Internationalisierungsvorhabens
- Begleitung beim gesamten Auslandsengagement auf dem Zielmarkt

e) **Web x.0-Einführung**

Die Förderung der Einführung von Web x.0-Techniken ist in folgende drei Schritte gegliedert: Web x.0-Check, Web x.0-Umsetzungskonzept, Web x.0-Umsetzung.

Schritt 1 (Web x.0-Check)

Förderbar sind Beratungskosten für die Durchführung eines Web x.0-Checks zur Beurteilung der Relevanz und Sinnhaftigkeit einer Web x.0-Einführung im Unternehmen, sofern daraus ein **Web x.0-Check-Bericht** hervorgeht, in dem insbesondere auch folgende Punkte dokumentiert sind:

- Ausgangssituation des Unternehmens im E-Commerce-Bereich, sodass im Falle einer späteren Implementierung von Web x.0-Modellen und -Techniken der erzielte Fortschritt gemessen werden kann
- Relevanz bzw. Einsetzbarkeit von Web x.0-Techniken im Unternehmen
- abschätzbares Potenzial sowie Möglichkeiten, die sich dem Unternehmen durch die Einführung und Betreuung von Web x.0-Techniken bieten
- abschätzbare Aufwendungen für die notwendigen Maßnahmen bzw. Kosten, die mit der Einführung von Web x.0-Techniken verbunden sind
- Beabsichtigte weitere Vorgangsweise (Abbruch oder Weiterführung) mit Begründung

Schritt 2 (Web x.0-Umsetzungskonzept)

Förderbar sind Beratungskosten für die Erstellung eines Umsetzungskonzepts zur Web x.0-Einführung im Unternehmen, wenn in diesem insbesondere auch folgende Punkte schlüssig dokumentiert sind:

- die marketingstrategische Zielsetzung
- der angestrebte Ablauf der Einführung
- die aufzubauenden Strukturen und erforderlichen Maßnahmen
- der Ressourcenbedarf (personell, technisch)
- die voraussichtlichen Kosten sowie
- der Zeitplan der Einführung

Schritt 3 (Web x.0-Umsetzung)

Förderbar sind Kosten des für die Umsetzung des Web x.0-Konzepts bzw. die Inangangsetzung des Web x.0-Modells notwendigen Personals (Personalkosten für Anlaufzeit von maximal 9 Monaten).

5.3. Ausmaß und Intensität der Förderung:

Die gegenständliche Förderung kann für eine Maßnahme oder aber auch für eine Kombination von mehreren Maßnahmen ausgeschöpft werden. Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer anderen Förderungsaktion der Stadt Wien für ein und dieselbe Maßnahme ist nicht möglich (siehe hinsichtlich des Ausmaßes der Förderung auch Punkt 13).

a) **Förderintensität**

Für alle unter **5.2.a) bis e)** genannten Maßnahmen beträgt der Zuschuss

- für kleine Unternehmen 50 % der anerkehbaren Kosten und
- für mittlere Unternehmen 35 % der anerkehbaren Kosten.

Dabei ist die jeweils angegebene Deckelung gemäß Punkt 5.3.c) zu beachten.

b) **Mindestbemessungsgrundlage**

Die Mindestbemessungsgrundlage (Summe der anerkehbaren Kosten aller eingereichten sowie abgerechneten Maßnahmen) beträgt **EUR 3.000,--**.

c) **Maximale Förderhöhe**

Maßnahmen **5.2.a) bis 5.2.e)** und ihre Kombination:

- Für die unter 5.2.a) bis c) genannten Maßnahmen beträgt der Zuschuss insgesamt maximal EUR 10.000,-- pro Unternehmen(sgruppe) und Kalenderjahr
- Für die unter 5.2.d) genannten Maßnahmen beträgt der Zuschuss maximal EUR 13.000,-- pro Unternehmen(sgruppe) und Kalenderjahr
- Für die unter 5.2.e) genannten Maßnahmen beträgt der Zuschuss maximal und einmalig pro Unternehmen(sgruppe):
- EUR 1.500,-- für Schritt 1 (durchgeführter Web x.0-Check)
- EUR 2.500,-- für Schritt 2 (vorliegendes Web x.0-Umsetzungskonzept)
- EUR 5.000,-- für Schritt 3 (eingeführte Web x.0-Techniken)
- Bei einer Kombination von unter 5.2.a) bis 5.2.d) genannten Maßnahmen beträgt der Zuschuss insgesamt maximal EUR 20.000,-- pro Unternehmen(sgruppe) und Kalenderjahr.
- Bei zusätzlicher Beantragung unter 5.e) genannter Maßnahmen, erweitert sich dieser Betrag auf maximal EUR 25.000,--, wobei die unter 5.e) genannten Maßnahmen nur einmal gefördert werden können.

5.4. Kumulierungsbestimmungen

Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, wird die Förderung primär im Rahmen der Österreichregelung Kleinbeihilfen gewährt.

Maßgebend für die tatsächliche Höhe der Förderung sind die folgenden Einschränkungen der in Pkt. 2. zitierten europarechtlichen Grundlagen:

a) De-minimis-Verordnung:

- Gemäß Artikel 2 Abs (2) der DM-VO Nr. 1998/2006 darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,-- nicht übersteigen. Für ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, liegt diese Betragsgrenze bei EUR 100.000,--.
- Gemäß Artikel 2 Abs (5) der DM-VO Nr. 1998/2006 dürfen De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität jene Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines Falles festgelegt wurde.

b) Österreichregelung Kleinbeihilfen:

- Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen nach dieser Regelung, dem vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen und allfällig davor oder parallel gewährten De-minimis-Beihilfen darf im Zeitraum vom 1.1.2008 bis zum 31.12.2010 den Höchstbetrag von EUR 500.000,-- nicht überschreiten. Sollten sich im Falle einer Verlängerung dieser Regelung durch die Europäische Kommission Betrachtungszeitraum bzw. Höchstbetrag ändern, so gelten die entsprechenden Änderungen; dies maximal jedoch bis zum Ende der Gültigkeit dieser Richtlinie
- Falls die nach dieser Regelung gewährten Beihilfen mit anderen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbaren Beihilfen oder mit anderen Formen der Gemeinschaftsfinanzierung kumuliert werden, müssen die in den einschlägigen

Leitlinien oder Gruppenfreistellungsverordnungen festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten eingehalten werden.

6. ABLAUF

6.1. Einreichung

6.1.1. Formale Einreichungsvoraussetzungen:

Die Einreichung zur Förderung der Maßnahmen muss beim Wiener Wirtschaftsförderungsfonds **vor** Inangriffnahme des jeweiligen Projektes unter Verwendung des in allen Punkten vollständig und genau ausgefüllten Ansuchens erfolgen. Des Weiteren sind dem Wiener Wirtschaftsförderungsfonds folgende Angaben zu machen:

- a) De-minimis-Verordnung:
 - Angabe von sämtlichen erhaltenen De-minimis-Beihilfen des betreffenden Steuerjahres sowie der zwei vorangegangenen Steuerjahre
 - Angabe von sämtlichen beantragten, zugesagten oder erhaltenen weiteren Förderungen für das eingereichte Projekt
- b) Österreichregelung Kleinbeihilfen:
 - Angabe aller seit dem 1.1.2008 gewährten De-minimis-Beihilfen (im Sinne der De-minimis-Verordnung) und nach dieser Regelung oder sonst nach dem vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen gewährten Beihilfen.
 - Angabe von sämtlichen beantragten, zugesagten oder erhaltenen weiteren Förderungen für das eingereichte Projekt

6.1.2. Einreichung zu den einzelnen Maßnahmen

a) Einreichung zu den Maßnahmen 5.2.a) bis e)

Vor Einreichung des vollständig ausgefüllten, firmenmäßig unterfertigten Antragsformulars beim Wiener Wirtschaftsförderungsfonds ist die Absolvierung eines „Internationalisierungs-Checks“ bei der Wirtschaftskammer Wien, Abteilung Außenwirtschaft, anhand der unter Punkt 4 genannten Kriterien erforderlich. Liegt dieser „Internationalisierungs-Check“ der Wirtschaftskammer Wien bei der Einreichung nicht vor, so muss dies ehest möglich durchgeführt und nachgereicht werden, ansonsten ist eine Weiterbehandlung des Förderantrages nicht möglich.

b) Einreichung zur Maßnahme 5.2.d), zusätzliches Erfordernis

Wird die Förderung für die Maßnahme 5.2.d) beantragt, ist dem Ansuchen das Angebot des Coaches mit dessen Referenzen und abgewickelten Projekten im Zielmarkt anzuschließen. Die Auswahl des Coaches erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen und ist ein wesentlicher Bestandteil der Förderungswürdigkeit; der Coach muss jedenfalls zur Ausübung der Tätigkeit als Unternehmens-/ExportberaterIn befugt sein.

c) Einreichung zu den Maßnahmen 5.2.e), zusätzliches Erfordernis

Voraussetzung für die Einreichung zu **Schritt 1** ist die zusätzliche positive Absolvierung eines Internationalisierungs-Checks und die Bekanntgabe des/r ausgewählten Beraters/In.

Voraussetzung für die Einreichung zu **Schritt 2** ist die Übermittlung eines Web x.0-Check-Berichts an den Wiener Wirtschaftsförderungsfonds gemäß Punkt **5.2.e)**, Schritt 1 sowie die Bekanntgabe des/r ausgewählten Beraters/In.

Die Förderungen von Schritt 1 und 2 können auch gemeinsam beantragt werden. Diesfalls ist Voraussetzung für eine Förderung von **Schritt 2** die vorangehende Übermittlung eines Web x.0-Check-Berichts an den Wiener Wirtschaftsförderungsfonds gemäß Punkt **5.2.e**), Schritt 1. Der Bericht hat bei gemeinsamer Beantragung für Schritt 1 und 2 die Mitteilung des Unternehmens über die weitere Vorgangsweise (Abbruch oder Erstellung eines Umsetzungskonzepts) zu enthalten.

Die Auswahl von Beratern erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen und ist ein wesentlicher Bestandteil der Förderungswürdigkeit.

Voraussetzungen für die Einreichung zu **Schritt 3 sind**

- das Vorliegen eines Umsetzungskonzeptes **gemäß Punkt 5.2.e, Schritt 2**, das in Umfang und Tiefe dazu geeignet ist, als fundierte Umsetzungsbasis für die Web x.0-Einführung zu dienen sowie
- der Nachweis der Finanzierbarkeit der notwendigen Ressourcen.

Einreichungen zu den Maßnahmen **5.2.a) bis d)** sind nur **einmal pro Jahr** als **Gesamtpaket** möglich. Einreichungen zu **5.2.e)** können jederzeit, jedoch nur einmal erfolgen.

6.2. Begutachtung/Entscheidung:

Der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds überprüft die Förderungsvoraussetzungen sowie die Förderungswürdigkeit unter Berücksichtigung des „Internationalisierungs-Checks“. Die Prüfung hat in eine Bewertung zu münden, bei der der Grad der Förderungswürdigkeit durch die Zuweisung von Punkten (Minimum: 0; Maximum: 120) ausgedrückt wird.

Einreichungen zu den Maßnahmen **5.2.a) bis d)** kommen in weiterer Folge getrennt von Einreichungen zu den Maßnahmen **5.2.e)** zur Begutachtung/Ranking/Entscheidung. Für Erstere werden 70 %, für Letztere 30 % des vorhandenen Budgets reserviert. Ein allenfalls nicht ausgenutzter Teil des Quartalbudgets einer Gruppe wird dem Budget der jeweils anderen Gruppe zugeschlagen. Das folgende gemeinsame Prozedere wird separat auf beide Gruppen angewandt:

Alle Förderungsanträge, die in einem Kalenderquartal eingereicht wurden und denen nach dem Ergebnis der ersten Entscheidungsstufe eine Förderung zukommen sollte, werden entsprechend der jeweiligen Summe der zugewiesenen Punkte gereiht.

Beginnend mit dem bestgereihten (= die höchste Punktezahl aufweisenden) Förderungsantrag werden den FörderungswerberInnen in absteigender Reihenfolge die auf der ersten Entscheidungsstufe festgelegten Förderungen zuerkannt, und zwar so lange, bis der für dieses Kalenderquartal bereitstehende Budgetbetrag ausgeschöpft ist; FörderungswerberInnen, die nicht zum Zug kommen, werden in das nächste Kalenderquartal übernommen; kommen sie auch dort nicht zum Zug, so werden sie abgewiesen.

Gelangt man in absteigender Reihenfolge zu mehreren FörderungswerberInnen, die alle die gleiche Punktezahl aufweisen, von denen aber bei voller Berücksichtigung der jeweils festgelegten Förderungen nicht alle im Budget Deckung fänden, dann sind diesen FörderungswerberInnen jeweils im gleichen prozentualen Ausmaß gekürzte Förderungen zuzuweisen. Nach entsprechender Bewertung und Reihung der einzelnen Förderfälle sowie nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten empfiehlt der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds die jeweilige Förderung; über die Gewährung der Förderung entscheidet der Magistrat der Stadt Wien.

6.3 Auszahlung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Durchführung und Abschluss der förderungsgegenständlichen Maßnahmen auf Basis der vom antragstellenden Unternehmen erstellten und unterfertigten Rechnungszusammenstellung und Zeitaufzeichnungen unter Verwendung

der vom Wiener Wirtschaftsförderungsfonds aufgelegten Formblätter samt Rechnungen und dazugehörigen Zahlungsbelegen im Original sowie unter Beigabe von Belegexemplaren (z.B. für Publikationen). In diese Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von USt., Rabatten, Gutschriften, offenen Haftrücklässen, etc.) aufgenommen werden.

a) **Auszahlung zu den Maßnahmen 5.2.a) bis d)**

Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens **1½ Jahre nach Zuerkennung der Förderung vorgelegt werden.**

Zwischenabrechnungen (Akontierungen) sind nicht möglich! Wird die Auszahlung der Förderung für die Maßnahme **5.2.d)** beantragt, ist ein vom Coach erstellter Abschlussbericht sowie ein vom antragstellenden Unternehmen firmenmäßig gefertigter Evaluierungsbogen (nach dem vom Wiener Wirtschaftsförderungsfonds vorgegebenen Muster) vorzulegen.

b) **Auszahlung zu den Maßnahmen 5.2.e)**

Die Abrechnungsunterlagen und **Dokumentation** zu den **Schritten 1 und 2** (Web x.0-Check bzw. Umsetzungskonzept) müssen spätestens innerhalb eines halben Jahres **nach Zuerkennung der Förderung vorgelegt werden.**

Die Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung zu **Schritt 3** ist der Nachweis und die Dokumentation der Umsetzung des Web x.0-Umsetzungskonzeptes in einem aussagekräftigen **Endbericht**. Dieser hat insbesondere auch folgende Punkte auszuweisen:

- die Veränderungen der erreichten Situation gegenüber der Ausgangssituation
- aussagekräftige Stundenaufzeichnungen als Basis für die anerkekbaren Personalkosten, die in der Einführungsphase für die Um- bzw. Inangangsetzung des Web x.0-Modells angefallen sind.

Der Endbericht zu **Schritt 3** muss spätestens innerhalb eines Jahres **nach Zuerkennung der Förderung vorgelegt werden.**

7. PUBLIKATION

Im Fall einer Förderungsgewährung muss der/die FörderungswerberIn im Rahmen aller das geförderte Vorhaben berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert aus Mitteln der Stadt Wien durch den Wiener Wirtschaftsförderungsfonds“ nennen und das Logo des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

8. AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN, EINSICHTNAHME DURCH DEN WIENER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSFONDS

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und dem/der FörderungswerberIn vom Wiener Wirtschaftsförderungsfonds übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form über einen Zeitraum von zehn Jahren ab der Schlusszahlung der Förderung aufzubewahren.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die aufschlussreich sind

- für den Wirtschaftssektor, in dem der/die FörderungswerberIn tätig ist,
- für die Einordnung des/der Antrag stellenden Unternehmen/s als kleines oder mittleres Unternehmen im Sinn von Punkt 3,
- hinsichtlich der für die Förderungsbemessung herangezogenen Brutto- und Nettobeträge,
- für die allfällige Exportorientiertheit des geförderten Unternehmens,

- für die Höhe des jeweiligen Förderbetrages und die Dauer der Förderperiode,
- hinsichtlich der im Antrag angegebenen anderen De-minimis-Beihilfen und Kleinbeihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährt wurden.

Der/die FörderungswerberIn ist innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet dem Wiener Wirtschaftsförderungsfonds, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Kontrollamt der Stadt Wien oder deren Beauftragten diese Unterlagen auf Verlangen jederzeit im Original oder als Kopien zur Verfügung zu stellen und zu übermitteln.

Der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds, der Magistrat der Stadt Wien, das Kontrollamt der Stadt Wien oder deren Beauftragte sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist berechtigt, jederzeit von dem/der FörderungswerberIn zu verlangen, dass alle vorgenannten Unterlagen elektronisch übermittelt werden und/oder in elektronischer Form einsehbar sind.

9. DATENSCHUTZ

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, hinsichtlich aller ihn/sie betreffenden Daten, die

- im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder
- bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen,

alle Erklärungen abzugeben, die nach dem Datenschutzrecht für die Zulässigkeit einer Verwendung der Daten i.S.d. § 7 DSchG 2000, insbesondere

- einer automationsunterstützten Verarbeitung oder
- einer Übermittlung an
 - den Magistrat, das Kontrollamt oder andere Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderstellen der Stadt Wien,
 - Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderungsstellen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes der Republik Österreich oder
 - Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union

erforderlich sind. Insbesondere verpflichtet sich der/die FörderungswerberIn,

- hinsichtlich nicht-sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSchG und
- hinsichtlich sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 9 Z 6 DSchG

zu erteilen; dies insbesondere durch Unterfertigung der ihm/ihr vom Wiener Wirtschaftsförderungsfonds übermittelten Urkunden.

Der/die FörderungswerberIn hat das Recht, seine/ihre Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Wiener Wirtschaftsförderungsfonds zu widerrufen; im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Wiener Wirtschaftsförderungsfonds eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch den/die FörderungswerberIn kann zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse führen.

10. WIDERRUF

Die Zuerkennung des Zuschusses wird innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung widerrufen, wenn

- der Zuschuss zweckwidrig verwendet wurde,
- sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen,
- der zeitliche Ablauf des Projektes sich ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder das Projekt abgebrochen wird,
- Kontrollen durch den Wiener Wirtschaftsförderungsfonds, den Magistrat der Stadt Wien, das Kontrollamt der Stadt Wien oder deren Beauftragte verweigert oder behindert werden, oder
- über das Vermögen des/der Förderungswerbers/in ein Konkursverfahren eröffnet bzw. ein Konkursantrag mangels Deckung abgewiesen wurde (ausgenommen sind

Fälle, in denen ein Zwangsausgleich zustande kommt und erfüllt wird) oder der Betrieb des/der Förderungswerbers/in auf Dauer eingestellt wird.

Ist das Projekt in konkrete (insbesondere zeitlich aufeinander folgende) Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Förderungssummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden. Wenn den/der Förderungswerber/In ein grobes Verschulden an der Realisierung eines Widergrundes trifft, ist die gesamte Förderung zu widerrufen.

11. RÜCKZAHLUNG

Im Falle des Widerrufs ist der Zuschuss (ggf. anteilig) binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung über den Widerruf zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen; die Zinsen werden vom Zeitpunkt der Zuzählung bis zur Rückzahlung berechnet, wobei ein Zinssatz in jener Höhe zur Anwendung gelangt, die dem Erlass der Magistratsdirektion vom 13.11.1998, MD-117-9/98 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage entspricht.

12. MELDEPFLICHT

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das Hervorkommen oder Auftreten von Widerrufsgründen der Magistratsabteilung 5 – Finanzwirtschaft, Haushaltswesen und Statistik, 1082 Wien, Ebendorferstraße 2, bzw. dem Wiener Wirtschaftsförderungsfonds unverzüglich schriftlich bekannt zugeben – bei Einhaltung dieser Verpflichtung kann von einer Verzinsung gem. Punkt 11 abgesehen werden.

13. RECHTSGRUNDLAGE / ANSPRUCH

Eine Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis dieser vom Wiener Gemeinderat am 24.6.2009 unter Pr.Z. 01995-2009/0001-GFW beschlossenen aufgrund der Österreichregelung Kleinbeihilfe erweiterten Richtlinie.

Diese Richtlinie INTERNATIONALISIERUNG 2009-KB gilt für Förderungsentscheidungen ab dem 20.3.2009 bzw. für bis zum 31.12.2012 eingereichte Förderungsfälle und ersetzt die vom Wiener Gemeinderat am 19.12.2008 unter Pr.Z. 4993-2008/0001-GFW beschlossene Richtlinie INTERNATIONALISIERUNG 2009.

Auf Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

14. INFORMATIONEN / ANTRAGSUNTERLAGEN



WWFF

WIENER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSFONDS

1010 Wien, Ebendorferstraße 2

U2 Rathaus, Straßenbahn 1, 2 und D

Tel.: 1/4000/86753

e-mail: pachner@wwff.gv.at

Fax: 1/4000/7298

Internet: <http://www.wwff.gv.at>



WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN

WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN

1010 Wien, Stubenring 8-10

U3 Stubentor, Straßenbahn 1 und 2

Tel.: 1/51450/1288

e-mail: peter.mayrhofer@wkw.at

Fax: 1/51450/1474

Internet: <http://www.wko.at/wien/aw>